

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten der Stadt
Schneeberg vom 24. Oktober 2003,
mit eingearbeiteter erster Änderung vom 27. April 2007
sowie den Änderungen vom 27. Februar 2009**

Der Stadtrat der Stadt Schneeberg hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2003 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten beschlossen.

Die Anlage 3, Sportbetrieb - Turnhalle der Grundschule Hans-Marchwitza, wurde mit Stadtratsbeschluss vom 26. April 2007 neu gefasst. Sie tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2007 in Kraft.

Die 1. Änderung der Anlage 1 Sportbetrieb –Turnhalle der MS Bergstadt Schneeberg, Haus Diesterweg, die 1. Änderung der Anlage 2 Sportbetrieb-Turnhalle Schneeberg-Neustädtel und die 2. Änderung der Anlage 3 Sportbetrieb-Turnhalle der Grundschule Hans Marchwitza wurde mit Stadtratsbeschluss vom 26. Februar 2009 neu gefasst. Sie tritt mit Wirkung zum 01. April 2009 in Kraft. Die Anlage 4 Sportbetrieb Keilberg-Turnhalle wurde ersatzlos aufgehoben.

§ 1
Öffentlicher Zweck

- (1) Die Sportstätten der Stadt Schneeberg dienen als öffentliche Einrichtungen in erster Linie zur Durchführung des Schulsportes. Weiterhin dienen sie der Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und den Einwohnern der Stadt zur sportlichen Betätigung.
- (2) Die Stadt Schneeberg stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzern) für sportliche Nutzung zur Verfügung.
- (3) Eine Nutzung im nichtsportlichen Bereich bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Schneeberg.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Sporthallen der Stadt Schneeberg sowie die Sportanlagen der städtischen Schulen, einschließlich der dazugehörenden Neben- und Betriebsräume.

§ 3
Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Schneeberg.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sportstätten wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der an das Sachgebiet Schulen, Kultur und Sport zu richten ist.
- (3) Die Erlaubnis kann
 - a) für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres,
eines halben Jahres (6 Monate) oder
eines viertel Jahres (3 Monate)
erteilt werden.
- (4) Die Stadt Schneeberg kann die städtischen Sportstätten durch vertragliche Vereinbarung juristischen oder natürlichen Personen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Benutzung überlassen.
- (5) Die Belange der städtischen Schulen werden, insbesondere während der allgemeinen Schulbetriebszeit bis 16.00 Uhr, gegenüber sonstigen Benutzern vorrangig berücksichtigt.
- (6) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für die jeweilige Sportstätte geltende Hausordnung an.
Im Falle des Absatzes 4 sind die genannten Ordnungen Bestandteil des Vertrages.

§ 4
Benutzungsdauer

- (1) Freiluftanlagen dürfen nur bis 21:00 Uhr, die Sporthallen bis 22:00 Uhr benutzt werden. Die Benutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.
- (2) Ausnahmen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Schneeberg.
- (3) Die Stadt Schneeberg ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Anlagen ganz oder teilweise einzuschränken oder zu untersagen. Eine Rückerstattung des Entgeltes an die Nutzer erfolgt auf schriftlichen Antrag anteilig. Insbesondere während der Sommer- und der Winterferien kann die Nutzung der Turnhallen aufgrund erforderlicher Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durch die Stadt Schneeberg eingeschränkt oder untersagt werden. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.
- (4) Für die Schließsicherheit der Sportstätten ist der Benutzer verantwortlich.

§ 5 Verhalten in den Sportstätten

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Sportstätten sowie überlassene Geräte sind schonend zu behandeln, vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs- und Belüftungseinrichtungen dürfen nur von den hierzu von der Stadt Schneeberg ermächtigten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuern, Trainingspersonal) gestattet.
Das Rauchen in den gesamten Räumlichkeiten ist untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in Hallen und auf Sportflächen ist unzulässig.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (7) Jede Ausübung eines Gewerbes in den Sportstätten (z.B. Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Schneeberg.
- (8) Die Anbringung und Aufstellung zusätzlicher Anlagen (insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung u.a.) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Schneeberg zulässig.
Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung städtischen Eigentums ausgeschlossen sind.

§ 6 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Die nach dieser Benutzungsordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 7
Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Schneeberg überlässt dem Benutzer die städtische Sportstätte in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Sachgebiet Schulen, Kultur und Sport zu melden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an der überlassenen Sportstätte.

Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der von dem Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Stadt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Die Stadt Schneeberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt Schneeberg freizustellen.
Die Haftung der Stadt Schneeberg für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schneeberg und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schneeberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Stadt Schneeberg kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Stadt Schneeberg ist berechtigt, sich aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten.
Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche durch die Stadt ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Stadt Schneeberg hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen einschließlich der Freistellungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Genehmigung oder getroffenen Nutzungsvereinbarung enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 8

Bestimmungen bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen gelten folgende Besonderheiten:

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse (insbesondere Wettkämpfe), unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
 - (2) Der schriftliche Antrag auf Überlassung einer städtischen Sportstätte zur Durchführung einer Veranstaltung muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsbe-rechtigter),
 - b) Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung,
 - c) voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen,
 - d) im Falle der Erhebung von Eintrittsgeldern deren Höhe,
 - e) Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. Aufsicht führenden Person(en),
 - f) Unterschrift des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person(en).
- Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungs-ablaufes beizufügen; dieser ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.
- (3) Bei Veranstaltungen muss wenigstens ein gem. Absatz 2 e genannter verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 7, Abs. 1, Satz 3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.
 - (4) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss des § 7, Absatz 3, Satz 1, hinzuweisen sind.
 - (5) Der Veranstalter muss mindestens einen Zugang, Rettungswege und Fluchtwege freihalten.
 - (6) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Ver-anstalter die Stadt Schneeberg oder ihren bediensteten Sportstättenverwalter unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, hat er der Stadt Schneeberg jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.
 - (7) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl für Tribünen und Stehplätze darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung, Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.
 - (8) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Benutzung- und Entgelt-

ordnung.

- (9) Die Absätze 3 und 6, gelten beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Besucher entsprechend.

§ 9

Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Bediensteten der Stadtverwaltung Schneeberg sowie von der Stadtverwaltung beauftragte Personen üben in den städtischen Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten zu ermöglichen; ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils für die Sportstätte geltende Hausordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu weisen.
- (3) Benutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder der jeweils geltenden Hausordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Schneeberg je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller städtischer Sportstätten ausgeschlossen werden.

§ 10

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Stadt Schneeberg ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem abgeschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn
- a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schneeberg vorliegt oder zu befürchten ist,
 - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 - d) der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes für eine Nutzung länger als zwei Monate in Verzug ist,
 - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurden,
 - f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.

- (2) Die Stadt Schneeberg kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Ausnutzung der überlassenen Sportstätte Gebrauch machen.
- (3) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Schneeberg zu.

§ 11

Erhebung, Befreiung von Entgelten

- (1) Die Benutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Dessen Höhe bestimmt sich nach der Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung der jeweiligen Turnhalle in ihrer jeweils geltenden Fassung (Anlagen 1-4).
- (3) Für eine Nutzung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Entgeltordnung wird ein Nutzungsentgelt von 10,00 € bis 1000,00 € pro Tag erhoben.
Eine Befreiung von der Entgeltpflicht kann durch den Bürgermeister erfolgen für:
 1. die nicht kostenrechnenden sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Schneeberg
 2. die als gemeinnützig anerkannten ortsansässigen Organisationen,
 3. Institutionen, soweit sie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für den Bereich der Schulen arbeiten,
 4. Kirchen

§ 12

Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit Beginn der Benutzung.
- (2) Die Fälligkeit des Entgeltes wird mit der Benutzungserlaubnis festgelegt.
- (3) Für Verträge nach § 3 Abs. 4 gilt die Regelung analog.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Turnhallen der Stadt Schneeberg tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle der Pestalozzischulen der Stadt Schneeberg vom 23. Februar 2001 und die Benutzungs- und Entgeltordnung Sportstätten vom 22. Juni 2001 außer Kraft.

Schneeberg, den 24. Oktober 2003

S t i m p e l
Bürgermeister

DS

**1. Änderung der
Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten
der Stadt Schneeberg**

Sportbetrieb - Turnhalle Mittelschule Bergstadt Schneeberg, Haus Diesterweg

		Kosten- faktor	Halle gesamt EUR
1.	einmalige Nutzung pro Stunde (60 min)	100%	24,60
2.	Benutzung durch Berufssportler, private Gruppen und kommerzielle Anbieter (Jahreswochenstunde)	100%	985,80
3.	Benutzung durch ortsfremde Sportvereine (Jahreswochenstunde)	15%	147,80
4.	Benutzung durch ortsansässige Sportvereine (Jahreswochenstunde)	10%	98,50

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten der Stadt Schneeberg tritt am 01. April 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt
Schneeberg vom 24. Oktober 2003 außer Kraft.

Schneeberg, den 27.02.2009

S t i m p e l
Bürgermeister

DS

**1. Änderung der
Anlage 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten
der Stadt Schneeberg**

Sportbetrieb - Turnhalle Schneeberg-Neustädtel

		Kosten- faktor	Halle gesamt EUR	1/2 Halle EUR
1.	einmalige Nutzung pro Stunde (60 min)	100%	46,00	23,00
2.	Benutzung durch Berufssportler, private Gruppen und kommerzielle Anbieter (Jahreswochenstunde)	100%	2.228,20	1114,10
3.	Benutzung durch ortsfremde Sportvereine (Jahreswochenstunde)	15%	334,20	167,10
4.	Benutzung durch ortsansässige Sportvereine (Jahreswochenstunde)	10%	222,80	111,40
5.	Wettkampfveranstaltungen bis 6 Stunden	18%	50,00	25,00
6.	Wettkampfveranstaltungen bis 12 Stunden	18%	100,00	50,00

Inkrafttreten

Diese Anlage 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten der Stadt Schneeberg tritt am 01. April 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Schneeberg vom 24. Oktober 2003 außer Kraft.

Schneeberg, den 27.02.2009

St i m p e l
Bürgermeister

DS

**2. Änderung der
Anlage 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten
der Stadt Schneeberg**

Sportbetrieb - Turnhalle Hans Marchwiza

		Kosten- faktor	Halle gesamt EUR
1.	einmalige Nutzung pro Stunde (60 min)	100%	20,50
2.	Benutzung durch Berufssportler, private Gruppen und kommerzielle Anbieter (Jahreswochenstunde)	100%	1.069,70
3.	Benutzung durch ortsfremde Sportvereine (Jahreswochenstunde)	15%	160,40
4.	Benutzung durch ortsansässige Sportvereine (Jahreswochenstunde)	10%	106,90

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Anlage 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten der Stadt Schneeberg tritt am 01. April 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Anlage 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Schneeberg vom 24. Oktober 2003 außer Kraft.

Schneeberg, den 27.02.2009

St i m p e l
Bürgermeister

DS